STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.04.2025

Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.04.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeitig aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 09. April 2025 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt das Entgelt für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismus-Veranstaltungen, die von der Stadt Neukirchen-Vluyn durchgeführt werden.
Die betroffenen Veranstaltungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 2
Höhe des Entgelts

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Neukirchen-Vluyn die dort ausgewiesenen Entgelte in bezeichneter Höhe.

§ 3
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Entgelte können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über die Anträge zur Billigkeit.

§ 4
Schuldner

Gebührenpflichtiger ist der derjenige Nutzer, dem eine Standfläche oder eine Teilnahme an einer Gästeführung in schriftlicher oder mündlicher Form zugesagt wurde.

§ 5
Fälligkeit

Die Fälligkeit bestimmt sich aus dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum.

§ 6
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 09.04.2025 beschlossene Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.04.2025

In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Entgeltordnung	09.04.2025	Amtsblatt Nr. 05/2025 vom 29.04.2025	30.04.2025

Anlage 1 der Entgeltordnung für die Teilnahme an Stadtmarketing- und Tourismusveranstaltungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt in Euro
1.	**Standgeld für die Veranstaltungsreihe „Feierabendmarkt Vluyn“**	
1.1.	Standgeld Einzelhandel/Promotion	20,00
1.2.	Standgeld Vereine ohne gastronomische Angebote	20,00
1.3.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von Speisen	60,00
1.4.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	120,00
1.5.	Anliegerentgelt Einzelhandel/Sonstige	0,00
1.6.	Anliegerentgelt Gastronomie - Verkauf von Speisen	0,00
1.7.	Anliegerentgelt Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	0,00
2.	**Standgeld für die Veranstaltungsreihe „Sommermarkt am Grafi“**	
2.1.	Standgeld Einzelhandel/Promotion	20,00
2.2.	Standgeld Vereine ohne gastronomische Angebote	20,00
2.3.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von Speisen	60,00
2.4.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	120,00
2.5.	Anliegerentgelt Einzelhandel/Sonstige, außer Gastronomie	0,00
2.6.	Anliegerentgelt Gastronomie - Verkauf von Speisen	0,00
2.7.	Anliegerentgelt Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	0,00
3.	**Standgeld für Veranstaltung „Erntedankfest Neukirchen“**	
3.1.	Standgeld Einzelhandel/Promotion	85,00
3.2.	Standgeld Vereine ohne gastronomische Angebote	40,00
3.3.	Standgeld Vereine mit gastronomischen Angeboten und Getränken im geringen Umfang	40,00
3.3.	Standgeld Kunsthandwerk	60,00
3.4.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von Speisen	150,00
3.5.	Standgeld Gastronomie - Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken	200,00
4.	**Teilnehmerentgelt für Gästeführungen ohne Verzehr, z.B. „Bergbaukultur“, „Stadtführung“ und ähnliche Formate**	
4.1.	Teilnahmegebühr Erwachsene	10,00 bis 15,00
4.2.	Teilnahmegebühr Kinder und Jugendliche	0,00
4.3.	Inhabende der Ehrenamtskarte NRW, Ermäßigung von	50%
5.	**Teilnehmerentgelt für Gästeführungen mit Verzehr „Genusstour“, „Hofkult(o)ur und ähnlichen Formaten**	
5.1.	Teilnahmegebühr Erwachsene	25,00 bis 35,00
5.2.	Teilnahmegebühr Kinder und Jugendliche	0,00